

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-13.000/0008-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 19. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 19. März 2015 unter der **Nr. 4228/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fahrgastrechte im Bus- und Schiffsverkehr gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum wurden zwischen 2011 und 2015 keine Maßnahmen getroffen, um oben genannte EU-Verordnungen vollständig zu erfüllen?*

Die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010¹ ist am 18. Dezember 2012 und die Verordnung (EU) Nr. 181/2011² am 1. März 2013 in Kraft getreten. Als Verordnungen bedürfen sie zwar keiner Umsetzung der betreffenden Bestimmungen, jedoch sind einige legislative Anpassungen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABL. Nr. L 244 vom 17. 12. 2010, S. 1

² Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABL. Nr. L 55 vom 28. 2. 2011, S. 1,

erforderlich, um insbesondere eine nationale Durchsetzungsstelle für die Rechte von Fahrgästen im Schiffsverkehr bzw. im Kraftomnibusverkehr einzurichten.

Mit dem Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG, welches am 22. April 2015 im österreichischen Nationalrat beschlossen wurde, wird nunmehr nicht nur eine nationale Durchsetzungsstelle im Sinne der beiden genannten EU-Verordnungen, sondern eine alle Verkehrsträger umfassende Durchsetzungsstelle (Luffahrt, Bahn, Kraftomnibus und Schifffahrt) eingerichtet, um so vor Allem im Sinne der Konsumentenfreundlichkeit als one-stop-shop für alle Bereiche zu dienen sowie im Sinne eines verwaltungsökonomischen Ansatzes Synergien und vorhandene Strukturen zu nutzen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Welche konkreten Mittel sieht der zitierte Ministerratsbeschluss vom Jänner 2015 vor?*
- *Bis wann sollen diese umgesetzt werden?*
- *Welche Höhe wird der dafür notwendige finanzielle Aufwand betragen?*

Die Bundesregierung hat im Ministerrat vom 27. Jänner 2015 beschlossen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte erlassen wird und das Eisenbahngesetz 1957, das Kraftfahrlineiengesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG) samt erläuternden Bemerkungen, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung sowie Textgegenüberstellung, dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Betreffend den damit verbundenen finanziellen Aufwand darf auf die ausführliche Darstellung in den Gesetzesmaterialien zum Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz – PFAG, insbesondere auf die WFA (Nr. 460 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und WFA) verwiesen werden.

Die Schlichtungsstelle soll Passagieren von Bahn, Bus, Schiff und Flugzeug noch in der ersten Jahreshälfte 2015 in Beschwerdefällen zur Seite stehen.

Zu Frage 5:

- *Wie hoch werden die Kosten sein, welche der Republik durch die Anklage beim Europäischen Gerichtshof entstehen?*

Grundsätzlich wäre darauf hinzuweisen, dass - vor allem durch die in Kraft Setzung des PFAG - danach getrachtet wird, die tatsächliche Einbringung der Klage hintanzuhalten.

Durch Einbringung der Klage würden der Republik Österreich keine Kosten entstehen, auch nicht im Falle einer - theoretischen - Verurteilung durch den EuGH.

Erst im - aus heutiger Sicht unwahrscheinlichen - Fall einer zweiten Verurteilung infolge der Nichtbefolgung dieser allfälligen ersten Verurteilung kämen die einschlägigen Regeln über die Verhängung von Zwangs - und Pauschalgeldern zur Anwendung.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-05-19T14:07:52+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	NzCOwM3hbUacBmdnYrdJZFHQi3t7rN8vy+X8t15f0O7hg2OBr0jsjOzmAHw5DbbzKymDOHZsl9w2+z7teVfXlnROwtXBLQXUXC3VBCbZ7iHsy95l1az7/Q0uR/t9jelu/lguCZEtliv/NHyp6bcEwlNKyTDVU96jfXRev8heneQ5Ket8dTXpG25w96BMUdE0c+InclLa0TgkqCFYW3NSDVy2xZpE9QvC/2AzviE5pglZWbwZURtbb3raqe2hpr/qSRA42KT46cDhtpMbTxWolrzf44+GpQ8OBhZYhkWCZ6+tbsezs51IEhmv+CZfcy7IGgo tuxtbaJaWRaXe6bCw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	